



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 4

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. April 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung der Schweinnaab auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6103, 6104 und 6200 der Gemarkung Pressath durch Herrn Johann Reis, Waldmühle 1, 92690 Pressath - Bekanntmachung

✱

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); US-Dollarfinanzierte Baumaßnahmen der US-Streitkräfte gemäß ABG 1975 im Truppenbau
Projekt-Nr. 44-0957-0 Renaturierung eines ehemaligen Klärweihers am Schaumbach im Truppenübungsplatz Grafenwöhr - Bekanntmachung

✱

Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.09.1997 - Bekanntmachung

✱

Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17.12.2002 - Bekanntmachung

✱

Abfallwirtschaft;
Veröffentlichung von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007

✱



Nr. 43-642/28-211

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung der Schweinnaab auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6103, 6104 und 6200 der Gemarkung Pressath durch Herrn Johann Reis, Waldmühle 1, 92690 Pressath

Bekanntmachung

Herr Johann Reis, Waldmühle 1, 92690 Pressath, beabsichtigt das Sägewerk auf dem Grundstück Fl.Nr. 6105 der Gemarkung Pressath mit einem Anbau zu erweitern.

In diesem Zusammenhang möchte Herr Reis die unmittelbar angrenzende Schweinnaab um ca. 20 m auf einer Länge von etwa 75 m nach Westen verlegen und dann das bisherige Bachbett verfüllen.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um Gewässerausbaumaßnahmen, die gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Für das Vorhaben war gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. März 2012

L a n d r a t s a m t

gez.

Zapf

Oberregierungsrat



**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
US-Dollarfinanzierte Baumaßnahmen der US-Streitkräfte gemäß ABG 1975 im Truppenbau
Projekt-Nr. 44-0957-0 Renaturierung eines ehemaligen Klärweihers am Schaumbach im
Truppenübungsplatz Grafenwöhr**

Bekanntmachung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern, diese vertreten durch das Staatliche Hochbauamt Amberg beabsichtigt, den Schaumbach im Truppenübungsplatz Grafenwöhr im Bereich der sog. „Lagunen“, den ehemaligen Klärteichen, zu renaturieren.

Es ist beabsichtigt, den Schaumbach und angrenzende Flächen naturnah auszubauen. Vor Verlassen des Übungsplatzes ist der Einbau eines Messgerinnes geplant.

Zur Renaturierung des Schaumbaches sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlängerung des Bachlaufes durch Auflassung des letzten Klärteiches
- Anlage von Prall- und Gleitufern
- Anbindung von Stillgewässerflächen
- Umbau des bestehenden Teichdammes zu einer durchgängigen rauen Rampe.

Bei den geplanten Renaturierungsmaßnahmen handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um Gewässerausbaumaßnahmen, die gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Für das Vorhaben war gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 19. März 2012

L a n d r a t s a m t

Zapf
Oberregierungsrat

Bekanntmachung

Vollzug der Naturschutzgesetze

Änderung der gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.09.1997

Mit Beschluss vom 09.01.2011 hat der Kreistag des Landkreises Neustadt an der Waldnaab beschlossen, ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.09.1997, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter gilt, einzuleiten.

Eine Reihe von Gemeinden hat eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt, weil sie im Bereich der Änderungen in erster Linie die Errichtung von Windkraftanlagen wünscht, die Lage im Landschaftsschutzgebiet eine solche aber grundsätzlich verhindern würde. Durch die Herausnahme soll der Weg für die Errichtung von Windkraftanlagen, bzw. für die Darstellung von Positivflächen für Windkraftnutzung im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) frei gemacht werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt samt zugehörigen Karten für die Dauer vom

24.04.2012 bis 25.05.2012

beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Zi.Nr. A 207 sowie bei den von den Änderungen betroffenen Gemeinden, jeweils zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können der Entwurf und die zugehörigen Karten unter der Internetadresse www.neustadt.de unter „Amtliche Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Nachdem die Herausnahme der Flächen in erster Linie für die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgen soll, wird darauf hingewiesen, dass auch konkret hierzu Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Neustadt an der Waldnaab, den 11.04.2012

Andreas Meier
Stellvertretender Landrat

Bekanntmachung

Vollzug der Naturschutzgesetze

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17.12.2002

Mit Beschluss vom 09.01.2011 hat der Kreistag des Landkreises Neustadt an der Waldnaab beschlossen, ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17.12.2002 einzuleiten.

Eine Reihe von Gemeinden hat eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt, weil sie im Bereich der Änderungen in erster Linie die Errichtung von Windkraftanlagen wünscht, die Lage im Landschaftsschutzgebiet eine solche aber grundsätzlich verhindern würde. Durch die Herausnahme soll der Weg für die Errichtung von Windkraftanlagen, bzw. für die Darstellung von Positivflächen für Windkraftnutzung im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) frei gemacht werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt samt zugehörigen Karten für die Dauer vom

24.04.2012 bis 25.05.2012

beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Zi.Nr. A 207 sowie bei den von den Änderungen betroffenen Gemeinden, jeweils zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Entwurf und die zugehörigen Karten unter der Internetadresse www.neustadt.de unter „Amtliche Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Nachdem die Herausnahme der Flächen in erster Linie für die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgen soll, wird darauf hingewiesen, dass auch konkret hierzu Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Neustadt an der Waldnaab, den 11.04.2012

Andreas Meier
Stellvertretender Landrat

* * *

Abfallwirtschaft;

Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2012 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1 vom 17.01.2012, Seite 6 und 7.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 12.04.2012

Scharnagl
Regierungshauptsekretär

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.